

Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 633 60 01
www.taxme.ch

Rehkitzrettung Schweiz
Herr Thomas Röthlisberger
Niederbach 88
3433 Schwanden i.E.

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

2020.FINSV.510
377593 / jcö

1. Dezember 2020

Verfügung

in der Gesuchsache

Rehkitzrettung Schweiz, Schwanden i.E.

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Rehkitzrettung Schweiz“ (vormals: Rehkitzrettung aus der Luft) besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Schwanden i.E..

Nach Art. 2 der Statuten vom 25. August 2019 bezweckt der Verein:

- Die Rettung von Rehkitzen vor dem Mähtod durch den Einsatz von technischen Hilfsmitteln, insbesondere mittels Thermalkameras an Multikoptern;
- Der Ausbildung von Rettungsteams und deren finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von technischen Hilfsmitteln;
- Der Vermittlung von Informationen und Forschungsergebnissen rund um die Rehkitze, deren Rettung, der erforschten Rettungsmethoden sowie technische Entwicklung und Lösungen;
- Sensibilisierung von Bauern, Jägern, involvierten Behörden und Institutionen sowie der breiten Öffentlichkeit zum Thema «Rehkitz» wie auch deren Rettung;
- Test und Umsetzung von anderen sehr erfolgsversprechenden Massnahmen zur Rettung von Tieren in Wiesen.

Gestützt auf die vorliegenden Unterlagen und die Vereins-Homepage (vgl. www.rehkitzrettung.ch, letztmals besucht am 9. Oktober 2020) sterben in der Schweiz jährlich über zehntausend Rehkitze bei der Grasernte durch Mähgeräte. Im Rahmen eines Forschungsprojekts im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt wurde in den Jahren 2010 bis 2017 an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (BFH-HAFL) der Berner Fachhochschule eine Ortungs- und Rettungsmethode – die sog. BFH-HAFL-Methode – zur Reduzierung der Rehkitzverluste entwickelt.

Bei dieser Methode fliegt das Fluggerät bzw. der Multikopter die zu mähende Wiese mit 20 km/h über einen Autopiloten gesteuert ab und macht dabei einen Thermalfilm. Die Überlappung der Bahnen ist dabei so gewählt, dass das Rehkitz auf dem Hin- und Rückweg erfasst wird. Die Flughöhe richtet sich nach der Wiese und beträgt normalerweise 50 m. Die Bilder werden live auf einen Bildschirm am Boden übertragen, wo die Kitze aufgrund ihrer Körpertemperatur als helle Flecken in der dunklen Wiese erscheinen. Gleichzeitig wird die Position des Multikopters gespeichert. Das Fluggerät setzt dabei aber unbeirrt seinen Wegpunktflug fort. Erst wenn das ganze Feld abgesucht ist, wird der Multikopter zu den zuvor gespeicherten Wegpunkten geschickt. Die Retter agieren immer im Team. Ein Pilot, welcher den Multikopter im Auge behält und ein Retter, welcher den Bildschirm beobachtet und die Kitze rettet. In den Feldversuchen stellte sich der Multikopter nicht nur beim Auffinden der Tiere, sondern auch bei der Rettung als hilfreich heraus, da er über dem gefundenen Wärmepunkt an der Stelle schwebt und dem Kitz-Retter den Weg weist. Dieser läuft in das Thermalbild hinein und erkennt sich somit selber auf dem mitgebrachten Handbildschirm. So müssen die Rehkitze nicht mehr gesucht, sondern einfach zu ihnen hin navigiert werden. Die Rehkitze werden mit einer Kiste auf der Wiese gesichert. Diese wird mit Gras beschattet, mit einem Stein beschwert und mit einem mobilen Zaunpfahl in der hohen Wiese markiert. Die Utensilien deponieren die Landwirte am Abend vorher am Feldrand. Es ist den Landwirten freigestellt das Rehkitz an den Waldrand zu tragen oder im Bestand zu belassen und darum herum zu mähen. Nach getaner Arbeit entfernt er die Kiste. Rehkitz und Mutter finden durch Rufe wieder zueinander. In 20 bis 30 Minuten lässt sich ein durchschnittliches Feld (2-3 ha) absuchen.

Zur Zweckerreichung arbeitet der Verein regelmässig mit den ortsansässigen Jägern zusammen. Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung von Interessierten in der BFH-HAFL-Methode und informiert auf seiner Homepage über andere Methoden zur Rehkitzrettung. Die Anschaffung der Ausrüstung für Rettungsflüge ist ein finanzieller Aufwand, der von den zukünftigen Piloten oder mittels Crowdfunding gedeckt wird.

Der Verein ist seit dem 1. Januar 2016 wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken von der Steuerpflicht befreit. Mit E-Mail vom 19. März 2020 informierte der Verein die Steuerverwaltung des Kantons Bern über den erfolgten Namenswechsel. Dies nahm die Steuerverwaltung des Kantons Bern zum Anlass, um gestützt auf Art. 19 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen (SBV; BSG 661.261) zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung noch erfüllt sind. Die für eine Überprüfung erforderlichen Unterlagen sind bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern am 1. November 2020 eingegangen.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]). Ein Allgemeininteresse besteht, sofern der Destinatärkreis offen ist und das Gemeinwohl gefördert wird. Für die Uneigennützigkeit muss eine erhebliche Opferbereitschaft gegeben sein und es darf weder ein Erwerbs- noch Selbsthilfeszweck vorliegen. Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

III. Erwägungen

Die Tätigkeit des Vereins Rehkitzrettung Schweiz dienen insbesondere dem Tierschutz. Dieser fördert unbestrittenermassen das Gemeinwohl. Der Kreis der Destinatäre ist genügend geöffnet, zumal die Vereinsleistungen allen Interessierten, Landwirten etc. zugänglich sind. Demnach ist ein Allgemeininteresse gegeben.

Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt. Gestützt auf die eingereichten Jahresrechnungen finanziert sich der Verein Rehkitzrettung Schweiz primär über Mitgliederbeiträge und Spenden. Weitere, jedoch auch gemäss Budget 2020 untergeordnete Einnahmen, verzeichnet der Verein über Dienstleistungserträge (Erlös Schulungen). Die Ausbildner und der Vereinsvorstand arbeiten ehrenamtlich. Bei einer Gesamtbetrachtung gelangt die Steuerverwaltung des Kantons Bern folglich zum Schluss, dass vorliegend eine erhebliche Opferbereitschaft resultiert. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. So sind die Rehkitzrettungsflüge für die Landwirte kostenlos. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Aus- und Weiterbildungen verlangt der Verein zur Unkostendeckung einen Betrag von CHF 200. In diesem Betrag ist zusätzlich eine Jahresmitgliedschaft beim Verein Rehkitzrettung Schweiz inbegriffen. Die Steuerverwaltung des Kantons Bern gelangt nach Prüfung der Unterlagen somit zum Schluss, dass mit der Vereinstätigkeit keine Erwerbszwecke einhergehen. Auch sind Selbsthilfzwecke ausgeschlossen, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zu.

Schliesslich stellt Art. 14 der Statuten die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital den folgenden Stiftungen zu gleichen Teilen zugewendet: Schweizer Tierschutz, Pro Tier, Zürcher Tierschutz. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen wird

v e r f ü g t :

1. Der Verein **Rehkitzrettung Schweiz**, mit Sitz in Schwanden i.E., wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **weiterhin wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein Rehkitzrettung Schweiz, Schwanden i.E.
 - dem Steuerbüro der Einwohnergemeinde Rüderswil
4. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Sirgit Meier

Jasmin Cökmüs

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.